

Deutscher Bundestag
17. Wahlperiode
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Drucksache 17/

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit</p> <p>Ausschussdrucksache 17(16)333</p> <p>zu TOP 13b der TO am 29.06.2011</p> <p>28.06.2011</p>

Entschließungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

- Drucksache 17/6071 –

Der Ausschuss möge beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch das Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) und den Ausstieg aus der Atomkraftnutzung wurden bereits vor gut 10 Jahren die Grundlagen für die Umstellung der Stromversorgung auf erneuerbare Quellen geschaffen. Deutschland hat die gesellschaftlichen, technologischen und ökonomischen Möglichkeiten, bereits bis 2030 vollständig auf erneuerbaren Strom umzusteigen. Diese Chance gilt es entschlossen zu nutzen.

Unter den richtigen Rahmenbedingungen kann der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf deutlich über 40 Prozent erhöht werden. Dabei gilt es, die gesamte Palette an verfügbaren erneuerbaren Energien in einem intelligenten Mix zu nutzen. Kurzfristig kann vor allem die Windkraft an Land sowie Solarstrom verstärkt ausgebaut werden, mittelfristig sollten Windparks auf See immer mehr Strom liefern. Bioenergien müssen nachhaltig erzeugt und bedarfsorientiert eingespeist werden, damit sie gemeinsam mit Geothermie und naturverträglicher Wasserkraft, den Speichermöglichkeiten in Skandinavien und dem Alpenraum sowie neuen Speichern im Inland Angebotsschwankungen bei Wind- und Solarstrom klimafreundlich ausgleichen kann.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in wesentlichen Teilen dieser Herausforderung nicht gerecht wird. Die darin enthaltene Zielsetzung bis 2020 den Anteil erneuerbar erzeugten Stroms auf „mindestens 35 %“ zu steigern, missachtet die enormen Ausbaupotenziale und bremst den Ausbau der erneuerbaren Energien anstatt ihn zu forcieren. Zudem wurde das Ausbauziel vom letzten Herbst nicht erhöht, was den politischen Absichtserklärungen - mit dem Atomausstieg auch den Ausbau der Erneuerbare Energien zu beschleunigen - widerspricht. Branchenprognosen zufolge könnte 2020 bereits rund die Hälfte des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden.

Eine ambitionierte Erneuerbaren-Strategie muss alle verfügbaren Formen der erneuerbaren Energien fördern und so in den Markt bringen, sowie Innovationen einen verbesserten Marktzugang ermöglichen. Dem wird die Koalition nicht gerecht, da sie das EEG insbesondere bei der Windkraft und der Biomasse einseitig zu Gunsten von Großanlagen auslegt. So verschlechtern die Erhöhung der jährlichen Degression auf 1,5 %, der vorzeitige Wegfall des

Systemdienstleistungsbonus sowie die Einschränkung des Repowering-Bonus die Investitionsbedingungen für die Windkraftnutzung an Land, obwohl diese relativ kostengünstig und schnell ausgebaut werden könnte. Innovationen, wie Meeresenergien, umweltfreundliche Bioenergieanlagen oder Kleinwindanlagen werden nicht ausreichend gefördert.

Auch von der Neuausrichtung der Biomasse-Förderung profitieren vor allem Großanlagen, obwohl diese durch den hohen Bedarf an Substraten besonders starke Probleme für die Umwelt und die Landwirtschaftsstruktur hervorrufen.

Der Ausbau der Photovoltaik wird im vorliegenden Entwurf nur halbherzig vorgebracht. Trotz der enormen Kostensenkung werden unnötige Restriktionen aufrechterhalten, die den Zubau weit unter das erforderliche und finanzierbare Maß abzusenken drohen. So werden weiterhin die besonders kostengünstigen Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht bei der Vergütung berücksichtigt.

Einen falschen Weg schlägt der Gesetzentwurf bei der Überführung erneuerbarer Energien in den Markt ein. Das Ziel ist zwar richtig, doch wird hier mit der Marktprämie ein kompliziertes, wenig praxistaugliches und zudem teures Instrument etabliert, während gleichzeitig der inzwischen etablierte Grünstrommarkt massiv eingeschränkt wird. Damit werden die Möglichkeiten der Direktvermarktung von EEG-Strom eingeschränkt, obwohl das Gegenteil erforderlich wäre.

Als völlig verfehlt und investitionsfeindlich wird sich das Ziel der Bundesregierung auswirken, die EEG-Kosten auf maximal 3,5 Cent pro Kilowatt zu begrenzen und zugleich weitreichende Befreiungen für Unternehmen von der EEG-Umlage umzusetzen, sowie vermehrt kostenintensive Stromerzeugung, wie Offshorewind auszubauen. Diese Begrenzung bedroht den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und damit Zehntausende von Arbeitsplätzen und führt zu einer sozial ungerechten Lastenverteilung.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

1. das Erneuerbare-Energien-Gesetz dynamisch weiterzuentwickeln, damit alle erneuerbare Energien ihre Potenziale entfalten können und neu Innovationen voran getrieben werden. Auf jede Form der Deckelung ist zu verzichten,
2. das Ausbauziel für erneuerbar erzeugten Strom auf deutlich über 40 Prozent bis 2020 anzuheben,
3. den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien natur- und umweltverträglich, mit wirklicher Bürgerbeteiligung zu gestalten,
4. anstelle der Einführung der Marktprämie das Grünstromprivileg als zentrales Instrument zur Marktintegration erneuerbar erzeugten Stroms weiterzuentwickeln,
5. die Vergütung für Windkraftanlagen an Land nicht zu verschlechtern, sondern durch eine erhöhte Anfangsvergütung sowie eine erhöhte Vergütung für windschwächere Standorte im Binnenland weiter anzureizen,
6. die Degression für Strom aus Windkraftanlagen an Land bei 1 Prozent pro Jahr zu belassen,
7. den Zielwert für den jährlichen Zubau von Solarstromanlagen von 3.500 auf 5.000 MW anzuheben und die Degressionsregeln entsprechend anzupassen,
8. Solarstromanlagen auf vormaligen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder in die EEG-Vergütung aufzunehmen, wenn diese auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit schlechten Bodenzahlen von maximal 20 errichtet werden und über Speichertechnologien zur Netzstabilisierung verfügen,

9. Großanlagen zur Bioenergienutzung gegenüber kleineren Anlagen nicht zu begünstigen, d.h. vor allem zu hohen Vergütungen bei Großanlagen ebenso zu vermeiden wie zu niedrige Vergütungen für kleinere Anlagen und zudem die bedarfsorientierte Einspeisung für alle Anlagen zu fördern,
10. den Einsatz von pflanzlichen Stoffen zur energetischen Nutzung in EEG-Anlagen so zu organisieren, dass kein Glied der dreigliedrigen Fruchtfolge mehr als 50 Prozent der Anbaufläche ausmacht,
11. die Vergütung für die Stromerzeugung aus Holz stärker auf die Verwendung von Restholz, nachhaltig erzeugtem Holz aus Kurzumtriebsplantagen sowie Landschaftspflegeholz zu konzentrieren, um Nutzungskonkurrenzen in der Forst- und Holzwirtschaft zu vermeiden,
12. die Nachhaltigkeitskriterien für die Erzeugung flüssiger Biomasse zu verschärfen sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck für die Einführung von Nachhaltigkeitskriterien für gasförmige und feste Biomasse einzusetzen,
13. den Kreis der Begünstigten durch die Ausgleichsregelung im EEG nicht zu erweitern sowie Mitnahmeeffekte zu verhindern, um eine faire Teilung der EEG-Kosten zwischen Wirtschaft und Privathaushalten sicherzustellen.

Berlin, 28/ Juni 2011